



Rahmen-Schutzkonzept Covid-19 der Berner Fachhochschule

In Anlehnung an die Gesetzlichen Grundlagen COVID-19 Verordnung 3 (818.101.24), Covid-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26), Personalverordnung des Kantons Bern (153.011.1), den Regierungsratsbeschluss RRB 436/2020, das Merkblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO betr. Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Neues Coronavirus (COVID-19) (Version vom 21.10.2020) sowie die Informationen auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG.

Stand: 17.9.2021

(Sie finden die Änderungen im Vergleich zur Version vom 02.09.2021 **gelb markiert**.)
Vom Corona-Krisenstab der BFH freigegeben.

Kontakt: Wiebke Twisselmann, Leiterin Krisenstab, wiebke.twisselmann@bfh.ch, +41 31 848 30 81

1 Einleitung / Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept kann je nach epidemiologischer Lage jederzeit angepasst werden.

An den einzelnen Standorten der BFH können je nach örtlichen Gegebenheiten zusätzliche spezifische Massnahmen erlassen werden.

Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Die derzeit bekannten drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARSCoV2) sind:

- Bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer infizierten Person über einen längeren Zeitraum weniger als 1.5 Meter Abstand hält. Je länger und enger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.
- Durch Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

In der Schweiz stehen seit Januar 2021 Impfstoffe zur Verfügung, grosse Teile der Bevölkerung sind geimpft. Personen, die an Covid erkrankt waren, sind nach der Genesung vor Ansteckung geschützt. Für alle übrigen Personen stehen Testmöglichkeiten zur Verfügung; seit Sommer 2021 organisiert die BFH ein kostenloses Testangebot, das alle Student*innen und Mitarbeiter*innen nutzen können (siehe Testkonzept unter bfh.ch/corona).

Daher setzt die BFH ab dem Herbstsemester 2021 auf die Anwendung der COVID-Zertifikate (3G), um Geimpften, Genesenen und Getesteten in den BFH-Räumlichkeiten möglichst wenig Einschränkungen aufzuerlegen.



Die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben des Kantons sind jederzeit einzuhalten. Die vorliegenden internen Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.

Die BFH ist verpflichtet, die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter*innen und Student*innen wahrzunehmen.

2 Schutzmassnahmen

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu.

Impfen

Vollständig geimpfte Personen schützen sich vor Ansteckungen. Als vollständig geimpft gelten Personen ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfdosis. Die BFH empfiehlt ihren Student*innen und Mitarbeiter*innen dringlich, sich impfen zu lassen.

Testen

Die BFH leistet ihren Beitrag zur Teststrategie des Bundes dadurch, dass sie als unterstützende Massnahme und in Ergänzung zu ihren bisherigen Schutzkonzepten den Mitarbeiter*innen und Student*innen Covid-19-Massentestungen an 22 Standorten anbietet (siehe Testkonzept und FAQ unter bfh.ch/corona).

Covid-19-Zertifikat 3G

Das Covid-19-Zertifikat kommt an der BFH breit zur Anwendung. So gilt es (mit wenigen definierten Ausnahmen) für die Präsenzlehre in Aus- und Weiterbildung, für alle Veranstaltungen mit externem Publikum in Innenräumen, für die Bibliotheken, Cafeterien und Mensen und für den Hochschulsport.

Schutzmasken

In allen BFH-Gebäuden gilt grundsätzlich Maskenpflicht. An den Arbeitsplätzen und in Sitzungszimmern kann auf das Maskentragen verzichtet werden, wenn der Abstand von 1.5 Metern verlässlich eingehalten wird. Keine Maskenpflicht herrscht in den Bereichen, zu denen einzig Personen mit COVID-Zertifikat Zugang haben (bspw. Mensen, Arbeitsbereiche Bibliotheken usw.). Findet Präsenzunterricht statt und alle Teilnehmer*innen verfügen über ein COVID-Zertifikat, so kann auf die Schutzmasken verzichtet werden.

Hygiene

Bedarfsgerechte und regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Luftqualität

- Regelmässiges Lüften aller Räumlichkeiten (mindestens einmal stündlich für 10 Minuten).
- Besonders gefährdete Personen arbeiten von Zuhause aus. Ist das aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich, ist dafür zu sorgen, dass sie keinen engen Kontakt zu anderen Personen haben (z.B. Aufenthalt allein in einem Raum).
- Kranke Personen werden mit Schutzmaske nach Hause geschickt und aufgefordert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Informationen der Mitarbeiter*innen, Student*innen und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

- Umsetzung der Vorgaben durch die Führungspersonen, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Die Massnahmen gemäss folgendem Prinzip sind richtungsweisend:

«STOP-Prinzip»

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

Quelle: SECO

3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen schützen

Die BFH empfiehlt besonders gefährdeten Personen, sich impfen zu lassen. Falls das nicht möglich ist, arbeiten besonders gefährdete Mitarbeiter*innen im Home-Office, sofern es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen. Falls Arbeit vor Ort betrieblich unbedingt erforderlich ist, gelten am Arbeitsplatz die Schutzmassnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept. Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen zu treffen, so dass enge Kontakte mit anderen Personen ausgeschlossen sind (Einzelräume oder klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs). Grundsätzlich gilt auch hier das STOP-Prinzip.



4 COVID-19 Erkrankte und Verdachtsfälle

Vorgehen im Falle von Krankheitssymptomen

Wenn Sie Krankheitssymptome wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen, machen Sie den Coronavirus-Check des BAG und befolgen Sie die entsprechende Handlungsanweisung: <https://check.bag-coronavirus.ch/>

Melden eines positiven Covid-19-Testergebnisses

Sofern es keine departementsspezifische Regelung gibt, gilt:

Student*innen melden das positive Testergebnis ihrer Studiengangsleiter*in, wenn sie in den Tagen vorher Präsenzveranstaltungen besucht haben. Studiengangsleiter*innen bestätigen immer den Eingang der Meldung.	Mitarbeiter*innen melden ein positives Covid-19-Testergebnis unverzüglich der/dem direkten Vorgesetzten. Vorgesetzte bestätigen immer den Eingang der Meldung und informieren die HR-Beratung.
---	--

Für den Fall, dass Sie als Student*in oder Mitarbeiter*in **innerhalb von zwei Stunden** keine Bestätigung erhalten, melden Sie sich direkt bei der **Departementsleiter*in**. Es ist wichtig, dass die Information zeitnah geschieht.

Kommunikationsmassnahmen über das positive Testergebnis, auch das Verbreiten der Information durch die betroffene Person an Kolleginnen und Kollegen, sind **mit der BFH** abzustimmen. Bei der Information weiterer Kreise ist auf die Namensnennung des Indexpatienten oder der Indexpatientin aus Datenschutzgründen zu verzichten.

Eine Quarantäne respektive Isolation für Kontaktpersonen wird vom Kantonsarztamt ausgesprochen. Bis diese erfolgt, können **Departementsleiter*innen kurzfristig eine Empfehlung für Quarantäne** abgeben.

5 BFH-Lehre

Grundsätze

Folgende Grundsätze gelten für die Lehre (Aus- und Weiterbildung):

Student*innen und Dozent*innen müssen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Bachelor- und Master-Studiengänge sowie der Weiterbildung vor Ort ab 20. September 2021 bis auf Weiteres über ein gültiges COVID-Zertifikat (3G Nachweis geimpft, genesen oder getestet) verfügen.

Unter diesen Voraussetzungen können die Räumlichkeiten voll ausgelastet werden und am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht.

Die Kontrolle der Zertifikate erfolgt stichprobenartig; bei Aufforderung ist das COVID-Zertifikat zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (bspw. Studierendenausweis, Identitätskarte, Pass, SwissPass) zu zeigen. Die Durchführung der Stichproben wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und ist in der Verantwortung der Departemente.

Auch Personen ohne COVID-Zertifikat müssen ihr Bachelor- oder Master-Studium fortführen können. Die BFH stellt ihnen deshalb im Minimum die Lehrmaterialien/Präsentationen auf



der Lernplattform zur Verfügung. Die betroffenen Student*innen müssen rechtzeitig über die digitalen Alternativen informiert werden.

Aufgrund der besonderen Anforderungen der Lehrveranstaltungen ist an der Hochschule der Künste Bern HKB selten eine digitale Alternative möglich. Hier wird deshalb die Präsenzlehre – ohne durchgehende Anwendung des Zertifikats – unter Einhaltung der bestehenden Masken- und Abstandspflicht vor Ort fortgeführt. Die Räume dürfen nur zu 2/3 ausgelastet werden.

An Studienreisen ins Ausland kann teilnehmen, wer geimpft oder genesen ist und dies mit einem COVID-Zertifikat (2G) nachweisen kann. Studienreisen dürfen unter diesen Bedingungen keine verpflichtenden Studienbestandteile sein.

Didaktisches und pädagogisches Konzept

- Die Lehrangebote müssen immer unter den gegebenen Rahmenbedingungen geplant werden. Die [Fachstelle für Hochschuldidaktik & E-Learning \(HdEL\)](#) steht auch bei akuten Anliegen für Unterstützung und Beratung zur Verfügung.
- Die für das reine [Distance Learning](#) im Frühlingsemester 2020 durch HdEL erarbeiteten Materialien behalten ihre Gültigkeit.
- Für den Fall, dass in bewilligten Ausnahmefällen noch [hybride Lehre angeboten wird](#), stehen ebenfalls durch HdEL erarbeitete Unterlagen zur Verfügung.

6 Arbeiten an der BFH

Home-Office-Empfehlung

Mitarbeiter*innen wird empfohlen, auch weiterhin zeitweise im Home-Office zu arbeiten.

Ist das aufgrund der Art der Tätigkeit oder wegen der Nutzung von Infrastrukturen nicht möglich (zum Beispiel Arbeiten in Laboren und Werkstätten, Hausdienst, Empfang, Bibliotheksausleihe, Präsenzunterricht), gelten die allgemeinen Schutzmassnahmen (vgl. Kapitel 2 und Anhang I).

Personen, die vor Ort arbeiten, bietet die BFH die Möglichkeit, sich regelmässig testen zu lassen. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Für Mitarbeiter*innen die ihren Arbeitsplatz in den Bibliotheken oder Cafeterien/Mensen haben, gilt die Zertifikatspflicht.

Regelmässiges Testen

Regelmässiges Testen gemäss BFH Testkonzept (link erneuern) ist an über zwanzig Standorten möglich. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Auch Geimpften Personen wird die Teilnahme empfohlen.

Anhang I: Konkrete Umsetzungssituationen

	Händereinigung	Abstand halten	Reinigung Oberflächen und Gegenstände	Information der MA und betroffenen Personen	Spezifische Schutzmassnahmen
Unterrichtsräume	Regelmässiges Händewaschen mit Seife. Insbesondere vor der Ankunft im Unterrichtsraum sowie vor und nach den Pausen.	Präsenzveranstaltungen verlangen von allen Beteiligten ein gültiges COVID-Zertifikat. Unter diesen Voraussetzungen können die Räumlichkeiten voll ausgelastet werden und am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht.	Alle Räume mit Fenstern müssen mindestens 1-mal stündlich gelüftet werden. Oberflächen und Gegenstände regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Keine kranken Personen vor Ort zulassen: sofort nach Hause schicken.	Umgang mit Student*innen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen zählen.
Empfang, Studierend administration mit «Schalter»	Alle Personen müssen sich bei Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren: Aufstellen von Händedesinfektions-Mittel am Eingang. Für Mitarbeiter*innen siehe «Büroräumlichkeiten».	Mitarbeiter*innen und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander. Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren. 1.5 m Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten. Ist COVID-Zertifikat Voraussetzung, kann auf die Schutzmaske verzichtet werden.	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (mindestens 1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften).	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Besucher*innen mit Krankheitssymptomen sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben.	Arbeitsplätze mit Trennscheiben von der Kundschaft abgrenzen. Beim Kundenkontakt gilt Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.

Bürräumlichkeiten	Regelmässiges Händewaschen mit Seife. Insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.	Maximale Belegung pro Raum berechnen unter Wahrung der 1.5 m Distanzregel. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (mindestens 1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften). Bei gemeinsamer Nutzung: Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.	Kranke Mitarbeiter*innen werden sofort nach Hause geschickt.	Spezielle, abgetrennte Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.
Sitzungen	Vor und nach jeder Sitzung Händewaschen mit Seife.	Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Maximale Raumbelugung für Sitzungsräume, Seminarräume (1.5 Meter Abstandsregel) etc. festlegen und Räume entsprechend beschriften (auch im Outlook damit klar ist, was gebucht werden kann).	Vor und nach einer Sitzung gründlich lüften, während der Sitzung mindestens stündlich.		Wenn Externe in den Räumlichkeiten der BFH eine Sitzung durchführen, müssen sie unabhängig von der Personenanzahl das Online-Meldeformular für Veranstaltungen ausfüllen.

Labore	Regelmässiges Händewaschen mit Seife.	Maskenpflicht gilt nur, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Maximale Raumbelugung festlegen (1.5 m Abstand). Allenfalls eine Zugangsorganisation definieren (einschreiben wer, wann vor Ort ist). Arbeiten, die engen Kontakt (< 1.5 m) erfordern, mit Maske und nur in gut gelüfteten Räumen oder im Freien ausführen.	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (1-mal stündlich für 10 Minuten lüften).	Kranke Mitarbeiter*innen werden sofort nach Hause geschickt.	Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.
Pausenräume	Regelmässiges Händewaschen mit Seife vor und nach Pausen.	Maskenpflicht. Maximale Raumbelugung (1.5 m Abstand) festlegen und entsprechend anschreiben. Abstände auch im Sitzen einhalten. Konsumation nur im Sitzen. Masken dürfen nur abgenommen werden, wenn die Personen sitzen und wenn konsumiert wird.	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (1-mal stündlich für ca. 10 Minuten lüften).	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG.	

Mensen / Personalrestaurants		<p>In den BFH-Mensen gilt eine Zertifikatspflicht für Gäste und Mensa-Personal. Die Kontrolle der COVID-Zertifikate zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (bspw. Studierendenausweis, Identitätskarte, Pass, SwissPass) erfolgt stichprobenmässig.</p> <p>Das Tragen von Masken entfällt.</p> <p>Weitere Massnahmen werden von den Mensen vor Ort/den Betreibern festgelegt.</p> <p>Ergänzend gilt das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19».</p>			
Bibliotheken	<p>Händedesinfektion, regelmässiges Händewaschen mit Seife.</p>	<p>Ein gültiges COVID-Zertifikat für Student*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen ist erforderlich für den Zugang zu den Lesesälen, Arbeitsplätzen usw. sowie für die Ausleihe. Sämtliche Arbeitsplätze können genutzt werden.</p> <p>Maskenpflicht entfällt.</p>	<p>Regelmässig lüften</p>	<p>Aushang der Schutzmassnahmen</p>	



Anhang II: Öffentliche Veranstaltungen (ohne Lehrveranstaltungen)

Als öffentliche Veranstaltung mit Publikum gelten alle Anlässe mit externen Personen, auch spezielle Prüfungsformate (z. B. öffentliche Konzerte, Kolloquien, Diplomfeiern).

Für öffentliche Veranstaltungen mit Publikum unterscheiden die Verordnungen des Bundes und des Kantons Bern **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat**.

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht an der BFH

An der BFH gilt ab 6. September 2021 für **alle Veranstaltungen in Innenräumen** eine Covid-Zertifikatspflicht.

- Teilnehmende Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein und dies mit einem gültigen Zertifikat nachweisen.
- Die Teilnehmenden müssen sich anmelden oder vor Ort in eine Teilnehmer*innenliste eintragen, damit Kontaktdaten vorhanden sind.
- Über die Zertifikatspflicht werden die Teilnehmer*innen im Voraus informiert.
- Die Zertifikate werden beim Zutritt ausnahmslos überprüft (inkl. Ausweisdokument mit Foto, bspw. Identitätskarte, Pass, SwissPass usw.).
- Die Veranstaltung benötigt ein Schutzkonzept mit Informationen zur Zertifikatsüberprüfung und zu den weiteren Hygienemassnahmen (bspw. ohne Maske erst im Veranstaltungsraum).
- Im Veranstaltungsraum gelten keine Einschränkungen.

Weitere Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalter*innen:

[FAQ zum Covid-Zertifikat \(BAG\)](#)

[Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalterinnen und Veranstalter](#)
[«COVID Certificate Check»-App](#)

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikatspflicht an der BFH

Veranstaltungen im Aussenraum von BFH-Gebäuden können mit und ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden.

Für **Aussenveranstaltungen**, an denen **Personen ohne Covid-Zertifikat** teilnehmen, gilt:

- wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sitzen, ist die max. Anzahl auf 1'000 beschränkt;
- wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen oder sich bewegen, ist die max. Anzahl auf 500 beschränkt;
- eine Beschränkung auf zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts.

An Veranstaltungen mit Personen ohne Covid-Zertifikat, ist das Tanzen des Publikums verboten.

Alle Veranstaltungen mit externen Besucher*innen sind vorgängig via [Online-Formular](#) zu melden. Finden BFH-Veranstaltungen extern statt, gelten die Bedingungen des Veranstaltungsorts.